



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement,  
Bern  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher EFD

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 29. März 2017

### **Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017**

#### **Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV), Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zur Revision der MWSTV eröffneten. Gerne nehmen wir dazu Stellung, wobei wir uns primär auf jene Revisionspunkte beschränken, welche für unser Gemeinwesen von Bedeutung sind.

#### **Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen (Art. 32 VE-MWSTV)**

Es wird neu in Art. 88 Abs. 1 und 2 VE-MWSTV festgehalten, dass die Kombinationsregel auch von Steuerpflichtigen angewendet werden kann, welche mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Wir stimmen der Vorlage von Art. 32 VE-MWSTV zu.

#### **Organisationseinheiten eines Gemeinwesens (Art. 38 VE-MWSTV) und Leistungen zwischen Gemeinwesen (Art. 38a VE-MWSTV)**

Die Regelung zur MWST-Pflicht von Gemeinwesen wurde im revidierten MWSTG angepasst. Neu soll eine Dienststelle dann mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie steuerbare Leistungen von mehr als CHF 100 000 an Nichtgemeinwesen erbringt. Art. 38 VE-MWSTV konkretisiert im Detail, wann Leistungen zwischen Gemeinwesen vorliegen. So gelten privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften (im direkten oder indirekten Besitz) des Gemeinwesens als Organisationseinheiten des Gemeinwesens, mit der Konsequenz, dass diese Leistungen von der Steuer ausgenommen sind. Ebenfalls als Organisationseinheiten des Gemeinwesens qualifizieren Anstalten und Stiftungen, an deren Gründung das Gemeinwesen direkt oder indirekt beteiligt war.

Wir stimmen der Vorlagen von Art. 38 und 38a VE-MWSTV zu.

**Bildungs- und Forschungsk Kooperationen (Art. 38b VE-MWSTV) / Keine Optionsmöglichkeit bei Anwendung der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 VE-MWSTV resp. Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV)**

Der Vorlage von Art. 38b Abs. 1 und Abs. 2 VE-MWSTV (Bildungs- und Forschungsk Kooperationen) stimmen wir zu.

Gemäss dem neuen Art. 77 Abs. 3 VE-MWSTV soll für die Versteuerung der Leistungen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen jedoch keine Option möglich sein (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 rev-MWSTG). Gestützt auf Art. 38b Abs. 1 Bst. b VE-MWSTV können auch Gemeinwesen als Bildungs- und Forschungsinstitutionen gelten. Das geltende Recht schliesst eine Option auf Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG) nicht aus, weshalb es gesetzestechnisch wenig sinnvoll ist, die Option auf Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 revMWSTG auf Verordnungsstufe auszuschliessen, weil Leistungen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen auch als Leistungen zwischen Gemeinwesen qualifizieren können.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassung für Art. 77 Abs. 3 resp. Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV vor:

Textvorschlag für Art. 77 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 und 29 ~~und 30~~ MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.“

Textvorschlag für Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 und 29 ~~und 30~~ MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.“

Zudem wird die bisherige Praxis zu den Folgen einer nicht zugelassenen Option ausdrücklich in der Verordnung geregelt. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn Art. 77 Abs. 3, 2. Satz und Art. 97 Abs. 3, 2. Satz VE-MWSTV dahingehend konkretisiert würden, dass das Gesagte nur für grundsätzlich optierbare Leistungen gilt, für nach dem MWSTG aber nicht optierbare Leistungen keine Anwendung finden kann.

**Option für die Versteuerung steuerausgenommener Leistungen (Art. 39 VE-MWSTV)**

Neu kann die Option (statt nur in der Rechnung) auch durch Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgen, wobei diese Willensäusserung in der Abrechnung derjenigen Steuerperiode zu erfolgen hat, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Somit kann nach Ablauf der Finalisierungsfrist weder optiert noch eine ausgeübte Option rückgängig gemacht werden.

Der Vorlage von Art. 39 VE-MWSTV stimmen wir zu.

**Margenbesteuerung (neue Art. 48a, 48b, 48c und 48d VE-MWSTV) / Abzug fiktiver Vorsteuern auch bei Anwendung der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 90 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> VE-MWSTV)**

Die Anwendung der Margenbesteuerung sowie das von der ESTV zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuern steht auch Steuerpflichtigen zu, die mit der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode abrechnen (Art. 90 Abs. 2bis VE-MWSTV). Dieses Verfahren kann neu auch dann angewendet werden, wenn die Lieferung direkt ins Ausland erfolgt.

Der Vorlage zu den Art. 48a, 48b, 48c und 48d VE-MWSTV sowie den Art. 90 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> VE-MWSTV stimmen wir zu.

**Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter (Art. 50a und 51a VE-MWSTV)**

Mit den neuen Art. 50a und 51a VE-MWSTV werden die elektronischen Erzeugnisse hinsichtlich des Steuersatzes den Druckerzeugnissen gleichgestellt (reduzierter Satz).

Der Vorlage von Art. 50a und 51a VE-MWSTV stimmen wir zu.

**Vorzeitiger Wechsel zur Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 78 Abs. 3 VE-MWSTV resp. Art. 98 Abs. 2 VE-MWSTV)**

Mit der Änderung in Art. 115 Abs. 1 revMWSTG ist ein vorzeitiger Wechsel zur Saldosteuersatzmethode nur noch dann möglich, wenn die ESTV den Saldosteuersatz der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit von sich aus ändert. Wir beantragen, dass die bisherige Regelung (vorzeitiger Wechsel auch bei Steuersatz-Änderung möglich, analog dem heutigen Recht) beibehalten wird.

Textvorschlag für Art. 78 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, ~~die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.~~“

Textvorschlag für Art. 98 Abs. 2 VE-MWSTV:

„Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein früherer Wechsel ist möglich bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes, ~~die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.~~“

**Abrechnung der Bezugsteuer bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode (Art. 99a VE-MWSTV)**

Die mit Pauschalsteuersatz abrechnenden Steuerpflichtigen müssen (neu) die Bezugsteuer vierteljährlich abrechnen.

Dieser Vorlage stimmen wir zu, da dies in der Praxis ohnehin häufig schon so gehandhabt wurde.

**Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben**

Wir beantragen zudem, dass dem Anliegen der Motion des Ständerats „keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben“ (16.3431) möglichst zeitnah entsprochen wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin